



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Juni 2020
Folge 11/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 47 bis 53/2020, kundgemacht zw. 28. Mai und 9. Juni 2020	2 – 7
Impressum	6



Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 28. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

47. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Hofer IFA 1/A1“, Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/29636/2019/027

Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Hofer IFA 1/A1“; Bereich Moserstraße, betreffend die Grundstücke 1327/1 (Teilfläche), 1327/2 und 1331/1 (Teilfläche), alle KG Siezenheim II; Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 11.5.2020 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Hofer IFA 1/A1“ für den Bereich Moserstraße, betreffend die Grundstücke 1327/1 (Teilfläche), 1327/2 und 1331/1 (Teilfläche), alle KG Siezenheim II, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 28. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

48. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN - LEOPOLDSKRON 35/G2/N1“ Bereich Lanserhof - Teilbereich SALK, Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/61921/2019/017

Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN - LEOPOLDSKRON 35/G2/N1“; Bereich Lanserhof - Teilbereich SALK, innerhalb der Straßenzüge Lanserhofstraße / Moosstraße / Seethalerstraße / Nikolaus-Kronser-Straße / Weizensteinstraße; Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 13.5.2020 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN - LEOPOLDSKRON 35/G2/N1“ für den Bereich Lanserhof - Teilbereich SALK, innerhalb der Straßenzüge Lanserhofstraße / Moosstraße / Seethalerstraße / Nikolaus-Kronser-Straße / Weizensteinstraße, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 29. Mai 2020

www.stadt-salzburg.at

49. Kundmachung

Wirtschaftsförderungen - Richtlinie für die Nahversorgerförderung
GZ: MD/04/47600/2018/005

**Wirtschaftsförderungen
Richtlinie für die Nahversorgerförderung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 13. Mai 2020 die Richtlinie zur Gewährung der Nahversorgerförderung beschlossen.

Richtlinien
Der Landeshauptstadt Salzburg für die Nahversorgerförderung

1. Förderungsziel

Förderungsziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes durch Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben. Mit der Aktion wird der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung Rechnung getragen. Durch nachstehende Förderungsmaßnahmen wird die Erreichung folgender Ziele angestrebt:

- 1.1. Durch eine Investitionsförderung für die Geschäftsausstattung sollen die Attraktivität der Nahversorgerbetriebe erhöht und die Konsumenten zum Einkauf bei diesen Lebensmittelnahversorgungsbetrieben in der näheren Wohnumgebung motiviert werden.
- 1.2. Durch eine Betriebsmittelförderung sollen die Nahversorgungsbetriebe bei ihren Bestrebungen zur Sortimentserweiterung bzw. Sortimentsänderung hinsichtlich der Kosten für Betriebsmittelkredite entlastet werden.

2. Förderungswerber

Förderbar sind Unternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die

- 2.1. dem Gremium „Lebensmittelhandel“ der Wirtschaftskammer Salzburg angehören und über eine einschlägige, aufrechte Gewerbeberechtigung zumindest bei der Auszahlung der Förderung verfügen;
- 2.2. einen jährlichen Einzelhandelsumsatz oder – bei Filialbetrieben – einen anteiligen, jährlichen Filialumsatz mit Lebens- und Genussmitteln von maximal drei Millionen Euro im Durchschnitt der letzten zwei Jahre erreichen und deren Verkaufsfläche unter 600 m² – je Standort liegt;
- 2.3. Die Führung eines vollständigen Sortiments von Lebensmitteln sowie Waren des täglichen Bedarfes gewährleisten. Zu diesem notwendigen vollständigen Sortiment zählen u.a. Brot und Backwaren, Grundnahrungsmittel (Reis, Mehl, Zucker und Fette), Gemüse und Obst, Milch und Milchprodukte, Wurstwaren, Eier und Gewürze, Getränke und Tiefkühlprodukte;
- 2.4. höchstens 10 Betriebsstätten betreiben, wobei die förderbare Betriebsstätte im Stadtgebiet von Salzburg liegen muss;
- 2.5. betreffend wirtschaftlicher Eigenständigkeit die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition erfüllen.

3. Investitionsförderung

3.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Erhaltung oder Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Nahversorgerbetriebes durchgeführt werden. Notwendig ist, dass mindestens 25 % der Kosten des Gesamtinvestitionsprojektes (ohne Umsatzsteuer) aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial oder zu aktivierenden Eigenleistungen oder sonstigen nicht geförderten Mitteln finanziert werden.

3.2. Förderbare Maßnahmen

- 3.2.1. Investitionen im Bereich der Geschäftsausstattung;
- 3.2.2. Ausbau eines förderbaren Handelsbetriebes durch Vergrößerung der Verkaufsflächen für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfes bis zu 600 m² oder Ausbau der Lagerkapazität;
- 3.2.3. Modernisierung eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes durch Ersatz oder Neuanschaffung der Geräte und der Betriebsausstattung.

3.3. Nicht förderbare Maßnahmen

- 3.3.1. Ankauf von Grundstücken und Fahrzeugen;
- 3.3.2. Leasingfinanzierung;
- 3.3.3. Ankauf von kurzlebigen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Reparaturkosten;
- 3.3.4. Kreditaufnahmen sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages im Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg;
- 3.3.5. Investitionen, mit deren Realisierung bereits länger als sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg begonnen wurde;
- 3.3.6. Projekte, deren Kosten (exklusive Umsatzsteuer) nicht mindestens 5.000,-- Euro erreichen sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- 3.3.7. Förderungsanträge von Förderungswerbern, bei denen ein Verfahren zum Ausschluss von der Gewerbeausübung oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

3.4. Art und Ausmaß der Förderung

Die in Ziffer 3.2. aufgezählten förderbaren Maßnahmen werden seitens der Stadtgemeinde Salzburg durch Direktzuschüsse gefördert, sofern das Land Salzburg im betreffenden Fall Zinszuschüsse zu den Investitionskrediten gewährt. Die Förderungshöhe beträgt maximal bis zu 100 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

4. Betriebsmittelförderung

- 4.1. Betriebsmittelkredite sind vom Förderungsempfänger zur Finanzierung der Handelswaren zu verwenden und vom Kreditinstitut während der Förderungslaufzeit in der Höhe der Förderungsbemessung uneingeschränkt zur Ausnutzung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Betriebsmittelförderungen werden dem Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieb innerhalb von fünf Jahren nur einmal gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu maximal 50 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren und Auszahlung der Förderung

Förderanträge sind beim Magistrat Salzburg, MD/00/WirtschaftsService, erst einzureichen, wenn dafür bereits eine Förderzusage des Amtes der Salzburger Landesregierung vorliegt. Eine Kopie dieser Förderungsusage ist dem Antrag beizulegen.

- 5.1. Die in der Folge angeführten Unterlagen müssen dem Magistrat Salzburg nicht vorgelegt werden. Der Magistrat Salzburg hat allerdings ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in diese Unterlagen, die Bestandteil des Förderungsaktes beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, sind. Diesem Einsichtsrecht des Magistrates Salzburg gibt der Förderungswerber mit der Antragstellung seine Zustimmung.

- a) Auszug aus dem Firmenbuch (bei protokollierten Unternehmen);
- b) Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen der letzten zwei Jahre;
- c) Umsatzsteuerbescheide der letzten zwei Jahre bzw. Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der in den letzten zwei Jahren getätigten Umsätze mit Lebens- und Genussmitteln;
- d) Bonitätsbeurteilung, Kreditpromesse und –konditionen der Bank;
- e) Detaillierte Kostenvoranschläge und/oder Rechnungen;

- 5.2. Nachfolgend angeführte Unterlagen sind jedoch bei Allfälligkeit beizulegen:

- a) Für den Fall, dass für das förderungsgegenständliche Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln angesucht wird, sind Kopien des Antrages bzw. der Förderungszusage oder –ablehnung vorzulegen;
- b) zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen sind (in Kopie) unmittelbar nach Erteilung vorzulegen;
- c) im Falle einer Betriebsmittelförderung ist die Bestätigung des Kreditinstitutes vorzulegen, wonach der Kontokorrentkredit während der Förderungs-

laufzeit in der gewährten Höhe (Förderungsbemessung) zur Verfügung steht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen der Stadtgemeinde Salzburg keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer. Der Förderungswerber wird von dieser Entscheidung schriftlich verständigt.

6. Einstellung der Förderung

Die Förderung wird bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers vorläufig eingestellt.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens kann, wenn der Förderungsempfänger den Betrieb weiterführt, und nachdem dieses abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden, die Förderung über Antrag weiter gewährt werden.

Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- b) der geförderte Kredit vorzeitig zurückbezahlt wird oder die vereinbarte Bedienung nicht vertragskonform erfolgt;
- c) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt oder kein vollständiges Sortiment an Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfes mehr geführt wird.

7. Rückzahlung der Förderung:

Die zuerkannte Förderung ist zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden;
- c) der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Genehmigung der Förderung entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter verkauft werden.

8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge er jederzeitige Einsicht in seine Gebärungsunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. –empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein

Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungs-koordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der Förderungswerber die Stadtgemeinde Salzburg

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu übermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben.
- d) in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungsempfänger diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

9. „De minimis“-Regelung

Die gegenständliche Förderungsaktion kann geringfügige „De-minimis“- Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union betreffen und ist diesfalls die entsprechende Verordnung (im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV) Nr. 360/212 vom 25.4.2012 einzuhalten. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung, soweit sie eine „De-minimis“ Beihilfe darstellt und die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, des Landes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem 200.000,- Euro/brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

Als Beginn des drei-Jahreszeitraumes gilt jener Tag, an dem der Förderungsempfänger erstmals eine Beihilfe überwiesen erhält, die durch die „de minimis“ Regelung begrenzt ist. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Magistrat Salzburg – WirtschaftsService – sowie das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15, im Falle von Förderungen über die zulässige „de minimis“-Grenze vor Inanspruchnahme weiterer Beihilfen zu informieren.

10. Wirksamkeit

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien des „Lebensmittel-Nahversorgungs-Programms des Landes Salzburg“. Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 2. Juni 2020

www.stadt-salzburg.at

50. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009); Nahversorgungszentrum Raiffeisenstraße

GZ: 05/00/22818/2020/012

Errichtung eines Nahversorgungszentrums (in die Verkehrsfläche auskragende Bauteile)

Raiffeisenstraße 20 (künftig)

Gst 368/1 KG Itzling

Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiermit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Errichtung eines Nahversorgungszentrums (in die Verkehrsfläche gemäß § 35 ROG 2009 auskragende Teile des Baukörpers)

Raiffeisenstraße 20 (künftig)

Gst 368/1 KG Itzling

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerbergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 – 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 5. Juni 2020

www.stadt-salzburg.at

51. Kundmachung

Steuerterminkalender Juli 2020

GZ: 04/01/20394/2020/007

Steuerterminkalender Juli 2020

Städtische Steuern und Abgaben im Juli 2020

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für Mai 2020
Kommunalsteuer	für Juni 2020
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für Juni 2020

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 9. Juni 2020

www.stadt-salzburg.at

52. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Aigen-Parsch; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone "C" (G-Gemeindestraßen)

GZ: 01/07/29270/2019/015

Kundmachung

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 27.2.2020 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idGF, namens des Gemeinderates verordnet wird:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone "C" (G-Gemeindestraßen), deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnadressen, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960), mit Ausnahme von Landesstraßen, innerhalb der Bewohnerparkzone "C" (G-Gemeindestraßen) beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Zusätzlich erfolgt eine Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt.

Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:
Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 11/2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
15. Juni 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 9. Juni 2020

www.stadt-salzburg.at

53. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Aigen-Parsch; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone "C" (L-Landesstraße)

GZ: 01/07/29270/2019/016

Kundmachung

Auf Grund des § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde in Salzburg verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone "C" (L-Landesstraße), deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnadressen, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonenbereichen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone "C" (L-Landesstraße) beantragen:

Gaisbergstraße (B 150) auf Höhe ON 7, im Bereich der Parkbucht beim Borromäum.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 2b StVO 1960 iVm. § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem diese im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg kundgemacht wurde, in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck



«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg